

## § 2

In den in § 1 genannten Gebieten tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

## § 3

Die Umgliederungsgebiete sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 231, Gemarkung Niederwinkling, des Vermessungsamtes Straubing ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Straubing auf und kann von jedermann eingesehen werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

### Hinweis:

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Niederwinkling und Penzenried nach dem Ausweis im Veränderungsnachweis Nr. 231 Gemarkung Niederwinkling (Vermessungsamt Straubing).

Landshut, den 17. August 1981  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN  
i.V.  
Dr. Huther  
Regierungsvizepräsident

### Verordnung

#### des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz des Hohlweges bei Wieden (Gemeinde Perasdorf) als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt der Regierung von Niederbayern vom 20.8.1981 Nr. 820-8632-17 genehmigte **Vorordnung:**

## § 1

### Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gde. Perasdorf, Ortsteil Wieden, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1175, 1184, Gem. Perasdorf, und Fl.Nr. 1341, 1344, Gem. Schwarzach, befindliche Hohlweg mit Bewuchs wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 7.9.1981, (rot) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## § 2

### Schutzzweck

Der Hohlweg mit Bewuchs ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da er

1. im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient und

2. wegen seines naturnahen Zustandes zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

## § 3

### Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

## § 4

### Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung oder ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen. Hierbei ist eine plenterweise Holznutzung der Gehölzbestände zulässig.

## § 5

### Befreiung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen  
Straubing, 7. September 1981

**Weiß**  
Landrat